

Alte Fassung	Neue Fassung
<p align="center"><b>Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b> in der Version vom 21.08.2020</p>	<p align="center"><b>Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b> In der Version vom 07.11.2023</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b> Präambel I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster II. Voraussetzungen der Förderung     II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten     II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten     II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen     1. Allgemeine Vorschriften     2. Antragsberechtigung     3. Antragstellung     4. Berechnung der Entschädigung IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder     A Nutzung     B Entgelt-Grundsätze V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)     1. Bestand und Bedarf     2. Allgemeine Kriterien     3 Sportliche Kriterien VI. Gültigkeit Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (1.1.2021 bis 31.12.2021)     1. Sportaußenanlagen     2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen     3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)     4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel     5. Schlüsselverlust     6. Tennisplätze     7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke Inkrafttreten Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (ab 1.1.2022)</p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b> Präambel I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster II. Voraussetzungen der Förderung     <del>II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten</del>     <del>II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten</del>     <del>II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</del>     <b>II. A. Zuschüsse zu Mietkosten für Grundstücke und Hochbauten</b>     <b>B. Zuschüsse zu Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten</b>     <b>C. Zuschüsse zu Betriebskosten für Sportstätten</b>     <b>D. Zuschüsse für Sportstättenpflegegeräte</b>     <del>II. E. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten</del>     <del>II. F. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</del> III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen <b>und Kindertageseinrichtung</b>     <del>1. Allgemeine Vorschriften</del>     <del>2. Antragsberechtigung</del>     <del>3. Antragstellung</del>     <del>4. Berechnung der Entschädigung</del> IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder     A Nutzung     B Entgelt-Grundsätze V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)     <del>1. Bestand und Bedarf</del>     <del>2. Allgemeine Kriterien</del>     <del>3 Sportliche Kriterien</del> VI. Gültigkeit Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster     1. Sportaußenanlagen     2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen     3. Sporthalle Berg Fidel (<del>Multifunktionsraum siehe Punkt 4.</del>)     4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel     5. Schlüsselverlust     6. Tennisplätze     7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</p>

**Kommentiert [ER1]:** Grundsätzliche Änderungen:

- Formatierung
- Genderkonformität

**Kommentiert [ER2]:** Bisher unter Punkt A aufgeführt.

**Kommentiert [ER3]:** Streichung nur im Inhaltsverzeichnis

<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Sportaußenanlagen</li> <li>2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen</li> <li>3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)</li> <li>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</li> <li>5. Schlüsselverlust</li> <li>6. Tennisplätze</li> <li>7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</li> <li>Inkrafttreten</li> </ul>	<p><del>Inkrafttreten</del>  <del>Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (ab 1.1.2022)</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>1. Sportaußenanlagen</del></li> <li><del>2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen</del></li> <li><del>3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)</del></li> <li><del>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</del></li> <li><del>5. Schlüsselverlust</del></li> <li><del>6. Tennisplätze</del></li> <li><del>7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</del></li> <li><del>Inkrafttreten</del></li> </ul>
---	--

**Präambel**

Der Sport stellt einen wichtigen Bestandteil des Lebens in Münster dar. Er fördert insbesondere die physische und psychische Gesundheit, Sozialstrukturen, das gemeinschaftliche Leben, pädagogische Entwicklungen aber bewirkt auch ein aktives und gesundheitsbewusstes Altern. Hierzu zählen gleichermaßen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

In Münster bieten insbesondere die Sportvereine Möglichkeiten des Sporttreibens an. Diese haben sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen.

Die Stadt Münster erkennt diesen Stellenwert des Sports und die Leistung der Sportvereine in dieser Stadt an und möchte den Sport in Münster ausdrücklich unterstützen. Diese Sportförderrichtlinie stellt deshalb die Grundlage der Sportförderung in Münster dar. Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Sportamt) zu erfüllen.

Neben der starken und wichtigen Säule des Sports in Sportvereinen ergänzt der vereinsungebundene Sport für große Teile der münsterschen Bevölkerung die Möglichkeiten des Sporttreibens in der Stadt. Die Stadt Münster erkennt diese Bedeutung des vereinsungebundenen Sports an und bekennt sich zu dessen Unterstützung.

Sport ist Teil des stadtgesellschaftlichen Lebens. Sportförderung in Münster orientiert sich daher an Zielen, Wertvorstellungen und Maßstäben, die städtisches Handeln insgesamt prägen. Sportförderung soll daher die Weiterentwicklung der Stadt Münster zu einem inklusiven Gemeinwesen unterstützen, Barrierefreiheit befördern und gemeinsame Sportmöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung ebenso unterstützen, wie die Schaffung von

**Präambel**

Der Sport stellt einen wichtigen Bestandteil des Lebens in Münster dar. Er fördert insbesondere die physische und psychische Gesundheit, Sozialstrukturen, das gemeinschaftliche Leben, pädagogische Entwicklungen, aber bewirkt auch ein aktives und gesundheitsbewusstes Altern. Hierzu zählen gleichermaßen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

In Münster bieten insbesondere die Sportvereine Möglichkeiten des Sporttreibens an. Diese haben sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen.

Die Stadt Münster erkennt diesen Stellenwert des Sports und die Leistung der Sportvereine in dieser Stadt an und möchte den Sport in Münster ausdrücklich unterstützen. Diese Sportförderrichtlinie stellt deshalb die Grundlage der Sportförderung in Münster dar. Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Sportamt) zu erfüllen.

Neben der starken und wichtigen Säule des Sports in Sportvereinen ergänzt der vereinsungebundene Sport für große Teile der münsterschen Bevölkerung die Möglichkeiten des Sporttreibens in der Stadt. Die Stadt Münster erkennt diese Bedeutung des vereinsungebundenen Sports an und bekennt sich zu dessen Unterstützung.

Sport ist Teil des stadtgesellschaftlichen Lebens. Sportförderung in Münster orientiert sich daher an Zielen, Wertvorstellungen und Maßstäben, die städtisches Handeln insgesamt prägen. Sportförderung soll daher die Weiterentwicklung der Stadt Münster zu einem inklusiven Gemeinwesen unterstützen, Barrierefreiheit befördern und gemeinsame Sportmöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung ebenso unterstützen, wie die Schaffung von Möglichkeiten einer kontinuierlichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen. Ressourcenschonung sowie nachhaltiges und ökologisches

<p>Möglichkeiten einer kontinuierlichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen. Ressourcenschonung sowie nachhaltiges und ökologisches Handeln werden im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie und ihrer Weiterentwicklung wichtige Zielsetzung sein.</p> <p>Die Stadt Münster erkennt in dieser Richtlinie ein Mittel, Möglichkeiten der Sportausübung in Münster geschlechtergerecht zu gestalten und wird die Sportförderung dazu weiterentwickeln und die Transparenz der Mittelverteilung nach diesen Gesichtspunkten sichtbar machen („FINANZfairTEILUNG“).</p>	<p>Handeln <b>im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie 2030</b> werden im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie und ihrer Weiterentwicklung wichtige Zielsetzung sein.</p> <p>Die Stadt Münster erkennt in dieser Richtlinie ein Mittel, Möglichkeiten der Sportausübung in Münster geschlechtergerecht zu gestalten und wird die Sportförderung dazu weiterentwickeln und die Transparenz der Mittelverteilung nach diesen Gesichtspunkten sichtbar machen („FINANZfairTEILUNG“).</p>
---	---

## I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

1. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Sportstätten** den Kindertages-einrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städt. Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen weitgehend kostenlos zur Verfügung.

Dies kann unter Anderem in folgender Form geschehen:

- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine (Überlassungsvertrag);
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine (Schlüsselgewaltvertrag).
- durch Verträge/Regelungen.

Weitere Regelungen werden in Punkt IV. „Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ dieser Richtlinie getroffen.

2. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Schwimmbäder den städtischen Schulen und den Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund sind, für das Schul- und Vereinsschwimmen kostenlos zur Verfügung.**
3. **Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie**

## I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

### 1. **Begriffsbestimmung**

- **Städtische Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die im Eigentum der Stadt Münster stehen.**
- **Vereinseigene Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die sich im Eigentum des Vereins befinden oder bei denen der Verein Erbbauberechtigter oder Pächter der Sportstätte ist.**

2. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Sportstätten** den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städtischen Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen weitgehend kostenlos zur Verfügung.

Dies kann unter anderem in folgender Form geschehen:

- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine (Überlassungsvertrag),
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine (Schlüsselgewaltvertrag),
- durch Verträge/Regelungen.

Weitere Regelungen werden in Punkt IV. „Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ dieser Richtlinie getroffen.

3. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Schwimmbäder gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung zur Nutzung der Bäder der Stadt Münster zur Verfügung.**
4. **Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie**

**Kommentiert [SW4]:** Diese Begriffsbestimmungen wurden neu eingefügt, da bei den Förderarten mit diesen Begrifflichkeiten gearbeitet wird.

- zu den Betriebskosten für Sportstätten
- zu den Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke
- zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten
- zu den Kosten für die Anmietung von Hochbauten
- zu den Baukosten vereinseigener Sportstätten
- zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen
- für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen
- zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine

#### 4. Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den Stadtsportbund Münster e. V.

Die Stadt Münster zahlt jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlichen Verwendung und zusätzlich einen Personalkostenzuschuss. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städtischen Mittel für Zuschüsse zur

- Förderung des Leistungssports
- Förderung der Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen
- Übungsleiterentschädigung
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Förderung von Feriensportmaßnahmen und
- Sachkostenförderung an den SSB, Projekt Jugend-Kultur und Sport.

#### 5. Zuschussverfahren

Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren, das gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständige Gremium trifft die Zuschussentscheidung unter Stellungnahme des Stadtsportbundes Münster e. V., ebenso entscheidet das zuständige Gremium über Ausnahmen dieser Richtlinie.

- zu den Mieten für Grundstücke und Hochbauten
- zu den Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten
- zu den Betriebskosten für Sportstätten
- zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten
- zu den Baukosten vereinseigener Sportstätten
- zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen
- für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen

#### 5. Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den Stadtsportbund Münster e. V.

Die Stadt Münster zahlt jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlichen Verwendung und zusätzlich einen Personalkostenzuschuss. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städtischen Mittel für Zuschüsse zur

- Förderung des Leistungssports
- Förderung der Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen
- Entschädigung für Übungsleiter\*innen
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Förderung von Feriensportmaßnahmen und
- Sachkostenförderung an den SSB, Projekt Jugend-Kultur und Sport

#### 6. Zuschussverfahren

Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren, das gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständige Gremium trifft die Zuschussentscheidung unter Stellungnahme des SSB und nach Anhörung der zuständigen münsterschen Bezirksvertretungen. Ebenso entscheidet das zuständige Gremium über Ausnahmen dieser Richtlinie.

<p><b>6. Rechtsanspruch</b> Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der in Ziffer 2. genannten Zuschüsse besteht nicht.</p>	<p><b>7. Rechtsanspruch</b> Finanzielle Mittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Zur Höhe der Haushaltsmittel wird auf die Erläuterungen zum Haushaltplan und den jährlichen Zuschussbericht verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Kriterien.</p>
<p><b>II. Voraussetzungen der Förderung</b></p> <p>1. Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Münster vollzieht.</li> <li>deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20 % und mehr beträgt. Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.</li> </ol> <p>Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung nach Ziffern II A dieser Richtlinie</p> <p>im ersten Jahr auf 75 %, im zweiten Jahr auf 50 %, im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und im vierten Jahr beendet.</p> <p>Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in dem Umfange, wie er in der jeweiligen Ziffer der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die bei Antragstellung Mitglied im SSB sind;</li> <li>die mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen können.</li> </ol>	<p><b>II. Voraussetzungen der Förderung</b></p> <p>1. Grundsätzlich werden Sportvereine gefördert, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ihren Hauptsitz in Münster haben und deren Sport- und Vereinsleben sich überwiegend innerhalb des Stadtgebiets vollzieht</li> <li>einen Anteil <u>minderjähriger</u> Mitglieder gemessen an der Gesamtmitgliedschaft <u>von mindestens 20 %</u> vorweisen <u>Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.</u></li> </ol> <p><i>Bezug besteht nur zur Regelung II., A. Zuschüsse zu den Grundstückskosten, Anmietungskosten von Hochbauten und Betriebskosten für Sportstätten. Daher nun zu finden unter II. A., 7. Kürzung bei Unterschreitung der Jugendquote.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>bei Antragstellung</u> Mitglied im SSB sind</li> <li>mindestens 75 % <u>Münsteraner*innen</u> als Mitglieder nachweisen können</li> </ol>

Kommentiert [ER5]: Ausführlicher formuliert.

Kommentiert [ER6]: In der gesamten Richtlinie wurde der Begriff „jugendlich“, auf Wunsch des AK Sport durch die Bezeichnung „minderjährig“ ersetzt.

Kommentiert [SW7]: Geänderte Formulierung

Kommentiert [ER8]: Eine Ausnahme für Behinderten- und Rehasportvereine bleibt bestehen. Der entsprechende Passus findet sich nun am Ende der Ziffer 1.

<p>e. deren Einstandszahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft insgesamt 500,00 € pro Mitglied nicht übersteigen.</p> <p>f. deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am 01.01.2019 über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendliche 4,50 € monatlich</li> <li>- Erwachsene 7,73 € monatlich</li> <li>- Familie 15,52 € monatlich</li> </ul> <p>Die vorstehenden Mindestbeiträge werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) fortgeschrieben. Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.</p> <p>g. deren Sportstätte sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, dürfen keine erheblichen Sicherheitsmängel aufweisen und müssen einen sauberen Eindruck machen.</p> <p>h. die vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid ihre Gemeinnützigkeit belegt haben.</p>	<p>e. eine Einstandszahlung jeglicher Art für die Mitgliedschaft von insgesamt 500,00 € pro Mitglied nicht übersteigen</p> <p>f. deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am <b>01.01.2024</b> über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minderjährige 4,50 € monatlich</li> <li>- Erwachsene 7,70 € monatlich</li> <li>- Familie 15,50 € monatlich</li> </ul> <p>Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.</p> <p>g. nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes Menschen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen</p> <p>h. deren Sportstätte sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, dürfen keine erheblichen Sicherheitsmängel aufweisen und müssen einen sauberen Eindruck machen.</p> <p>i. vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind und dies durch einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid nachweisen können</p>
--	---

**Kommentiert [ER9]:** Mindestbeiträge wurden gerundet und von dem Verbraucherpreisindex gelöst. Eine Anpassung der Beiträge kann alle zwei Jahre mit Überarbeitung der Sportförderrichtlinie vorgenommen werden. (Entscheidung des AK Sport)

<p>Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von der Sportverwaltung weitere Angaben angefordert werden.</p> <p>2. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, nicht sportlichen Zwecken dienen, kommerziell/gewerblich genutzt werden, wie kommerzielle Einrichtungen geführt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümerinnen und Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.</p> <p>3. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.</p>	<p>Alle genannten Voraussetzungen sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, müssen jedoch spätestens zum Ende der Antragsfrist der jeweiligen Förderung, vorliegen.</p> <p>Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von der Sportverwaltung weitere Angaben angefordert werden.</p> <p>Behindertensport- und Rehasportvereine werden durch Einzelbeschlüsse gefördert.</p> <p>2. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, nicht sportlichen Zwecken dienen, kommerziell/gewerblich genutzt werden, wie kommerzielle Einrichtungen geführt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer*innen dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.</p> <p>3. Bei einer teilweisen kommerziellen/gewerblichen Nutzung, kann eine anteilige, auf den noch verbleibenden prozentualen Anteil des Vereinssportbetriebes abgestellte Förderung erfolgen.</p> <p>4. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.</p>
<p><b><u>II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten</u></b></p> <p><b>1. Förderart</b></p> <p>Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebskosten</li> <li>- Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke</li> <li>- Mieten für Hochbauten</li> </ul>	<p><b><u>A. Zuschüsse zu Mietkosten von Grundstücken und Hochbauten</u></b></p> <p><b>1. Förderart</b></p> <p>Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den <b>Mietkosten von Grundstücken und Hochbauten.</b></p>

**Kommentiert [SW10]:** Klarstellung auf Anraten des AWR

**Kommentiert [ER11]:** Ausweitung der bisher unter Ziffer II. 1. b aufgeführten Ausnahme. Anpassung gemäß Verwaltungspraxis.

**Kommentiert [SW12]:** Als Ermessensleistung formuliert, weil sich die gewerbliche und vereinsportliche Nutzung nicht immer genau bemessen lassen.

**Kommentiert [SW13]:** Die Zuschüsse zu Mieten, Pachten und Betriebskosten wurden auf Anraten des AWR im Folgenden auf einzelne Abschnitte aufgeteilt.

<p>nach dieser Richtlinie. Ausnahme: - Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge geschlossen haben.</p> <p><b>2. Förderung nach Nutzungszeit</b></p> <p>Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teile einer Sportstätte.</p> <p><b>3. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Zuschüsse gemäß der Förderart, Ziffer 1, sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem dafür entwickelten Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen.</p> <p>Grundlage für die Pacht- und Mietzahlungen sowie den Erbbauzinsen sind die Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind. Die Angaben werden mit dem Antrag auf Betriebskostenzuschüsse abgefragt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei erstmaliger Antragstellung muss ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigelegt werden.</li> <li>- Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen.</li> <li>- Pacht- und Mietzahlungen sowie Erbbauzinsen sind jährlich anzugeben und zu belegen.</li> </ul> <p>Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p>	<p>Ausnahme: Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge über die Überlassung von Sportanlagen geschlossen haben.</p> <p><b>2. Förderung nach Nutzungszeit</b></p> <p>Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung <b>wird</b> ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.</p> <p><b>3. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Zuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt auf einem <b>dafür entwickelten</b> Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. <b>Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.</b></p> <p>Grundlage für die Mietzahlungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.</p> <p>Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p>
--	--

**Kommentiert [SW14]:** Klarstellung welche Verträge gemeint sind

**Kommentiert [SW15]:** Änderung nach Besprechung im AK Sport zur Klarstellung des Verfahrens und um eine Grundlage für einen ablehnenden Bescheid in der Förderrichtlinie zu schaffen.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Sportstättenkommission sollen angehören:

- Vertreterinnen und Vertreter des Sportausschusses
- Vertreterinnen und Vertreter des SSB und
- Vertreterinnen und Vertreter des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

#### 4. Erstattung der Mietkosten

Sportvereine, die für Vereinszwecke Räumlichkeiten oder Sportstätten anmieten, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten (Kaltmiete) erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Neben den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der entsprechenden Belege/Quittungen beigelegt werden.
- Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt. und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter\*innen des Sportausschusses,
- Vertreter\*innen des SSB und
- Vertreter\*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfall Sachverständige zu Rate zu ziehen.

#### 4. Erstattung der Mietkosten

Sportvereine, die für Vereinszwecke Grundstücke, Räumlichkeiten oder Sportstätten anmieten, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden tatsächlichen Mietkosten erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Neben den unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der prüffähigen Belege/Quittungen beigelegt werden.
- Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer gesonderten Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt. Die Einnahmen sind vorrangig dazu zu verwenden, die Mietkosten abzudecken. Nur für die, die Einnahmen übersteigenden Mietkosten, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Kommentiert [ER16]: Formulierung auf Wunsch des AK Sport.

Kommentiert [ER17]: Nur andere Bezeichnung, gleicher Bezug.

## 5. Höhe des Zuschusses

Die tatsächlichen und selbst aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- Angemessene Betriebskosten bis zu maximal 70 % der ermittelten Werte gemäß Ziffer 5.1 – 5.4
- Angemessene Mieten/Pachten/Erbbauzins für Grundstücke bis zu 40 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Kosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mieten/Pachtkosten/Erbbauzins für Grundstücke wird auf 6.087,50 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.

- Angemessene Mieten für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Nettomietkosten (Kaltmiete).

Der Höchstbetrag der anzuerkennende Miete für Hochbauten wird auf 6.087,50 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.

## 5. Höhe des Zuschusses

Die **von den Sportvereinen** aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- a. Angemessene Mieten für Grundstücke mit bis zu 40 % der nachgewiesenen tatsächlichen Mietkosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mietkosten für Grundstücke wird **für das Jahr 2023 auf 6.940,00 €** festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) **in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet.** **Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.**

- b. Angemessene Mieten **und Nutzungsentgelte** für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, **mit** bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden tatsächlichen Mietkosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Miete für Hochbauten wird **für das Jahr 2023 auf 6.940,00 €** festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) **in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet.** **Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.**

## 6. Zuschussverfahren

Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die

**Kommentiert [SW18]:** Anregung des AWR zur Formulierung aufgegriffen, da mit Pauschalen gearbeitet wird.

**Kommentiert [SW19]:** Transparentere Darstellung des Berechnungsverfahrens

**Kommentiert [SW20]:** Auf Anregung des AWR wurde eine Regelung bei Änderung des Basisjahres im Verbraucherpreisindex getroffen.

**Kommentiert [ER21]:** Alter Wert für 2022 6.385,29 EUR  
Anpassung gemäß Wert Januar 2023:  
 $6.385,29 \text{ EUR} \times 114,3 / 105,2 = 6.937,63 \text{ EUR}$

**Kommentiert [SW22]:** Hinweise zur Änderung s. o.

beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

#### **7. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote**

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

im ersten Jahr auf 75 %,  
im zweiten Jahr auf 50 %,   
im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und  
im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

### **B. Zuschüsse zu Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten**

#### **1. Förderart**

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den **Pachtkosten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten.**

Ausnahme:

Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge **über die Überlassung von Sportanlagen** geschlossen haben.

#### **2. Förderung nach Nutzungszeit**

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung **wird** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.

**Kommentiert [SW23]:** Verfahren bei Unterschreiten der Jugendquote wurde von den allgemeinen Voraussetzungen aller Förderarten hierher verschoben, da es nur bei den Betriebskosten Anwendung findet.

**Kommentiert [SW24]:** Klarstellung welche Verträge gemeint sind

### 3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt auf einem ~~dafür entwickelten~~ Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. ~~Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.~~

Grundlage für die zu berücksichtigenden Pacht- und Erbbauzinszahlungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, ~~insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt. und sich die Grundsportgeräte und Sportstätten-pfleegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.~~

Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter\*innen des Sportausschusses,
- Vertreter\*innen des SSB und
- Vertreter\*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfall Sachverständige zu Rate zu ziehen.

### 4. Erstattung der Pachtkosten/Erbbauzinsen

Die Sportvereine, die für Vereinszwecke Grundstücke, Räumlichkeiten oder Sportstätten erworben haben, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden tatsächlichen

**Kommentiert [SW25]:** Änderung nach Besprechung im AK Sport zur Klarstellung des Verfahrens und um eine Grundlage für einen ablehnenden Bescheid in der Förderrichtlinie zu schaffen.

Pachtkosten/Erbbauzinsen erhalten, wenn sie die unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen erfüllen und dem Antrag die den Pachtkosten/Erbbauzinsen zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der entsprechenden Belege/Quittungen beigelegt werden.

## 5. Höhe des Zuschusses

Die von den Sportvereinen aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- a. Angemessene Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke mit bis zu 40 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Pachtkosten für Grundstücke wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

- b. Angemessene Pachten/Erbbauzinsen für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, mit bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden tatsächlichen Kosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Pachtkosten für Hochbauten wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten

**Kommentiert [ER26]:** Nur andere Bezeichnung, gleicher Bezug.

**Kommentiert [SW27]:** Anregung des AWR zur Formulierung aufgegriffen, da mit Pauschalen gearbeitet wird.

**Kommentiert [SW28]:** Transparentere Darstellung des Berechnungsverfahrens

**Kommentiert [SW29]:** Auf Anregung des AWR wurde eine Regelung bei Änderung des Basisjahres im Verbraucherpreisindex getroffen.

**Kommentiert [SW30]:** Waren in der bisherigen Richtlinie nicht geregelt, kommen aber in der Praxis vor und werden gemieteten Objekten hier gleichgestellt.

**Kommentiert [ER31]:** Alter Wert für 2022 6.385,29 EUR  
Anpassung gemäß Wert Januar 2023:  
 $6.385,29 \text{ EUR} \times 114,3 / 105,2 = 6.937,63 \text{ EUR}$

Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

Kommentiert [SW32]: Hinweise zur Änderung s. o.

## 6. Zuschussverfahren

Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

## 7. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

im ersten Jahr auf 75 %,  
im zweiten Jahr auf 50 %,   
im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und  
im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

Kommentiert [SW33]: Verfahren bei Unterschreiten der Jugendquote wurde von den allgemeinen Voraussetzungen aller Förderarten hierher verschoben, da es nur bei den Betriebskosten Anwendung findet.

## C. Zuschüsse zu Betriebskosten

### 1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Grundstücke und Sportstätten in Höhe von bis zu 70 %.

Ausnahme:

Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge über die Überlassung von Sportanlagen geschlossen haben und Sportvereine, die Grundstücke und Hochbauten zu Sportzwecken gemietet haben.

Kommentiert [SW34]: Klarstellung welche Verträge gemeint sind

## 2. Förderung nach Nutzungszeit

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung **wird** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.

## 3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem ~~dafür entwickelten~~ Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. ~~Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.~~

Bei erstmaliger Antragstellung muss ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. ~~Zur Berechnung des Zuschusses sind die in Ziffer 4. genannten Anlagen einzeln auszuweisen.~~

Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausbezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, ~~insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt. und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.~~

**Kommentiert [SW35]:** Änderung nach Besprechung im AK Sport zur Klarstellung des Verfahrens und um eine Grundlage für einen ablehnenden Bescheid in der Förderrichtlinie zu schaffen.

**Kommentiert [SW36]:** Anregung des AWR, Klarstellung für die antragstellenden Vereine

**Kommentiert [SW37]:** Ergänzung nach AK Sport

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschl. angefallener Reparaturkosten und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

5.1	<u>Pro qm Sportfläche im Freien</u>	
5.1.1	Kunstrasenspielfläche	<b>0,40 €</b>
5.1.2	Rasenspielfläche	<b>0,60 €</b>
5.1.3	Tennenspielfläche	<b>0,50 €</b>
5.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	<b>0,20 €</b>
5.1.5	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	<b>0,35 €</b>
5.1.6	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	<b>2,60 €</b>
5.1.7	Ballonstartplatz	<b>0,05 €</b>
5.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	<b>2,63 €</b>
5.1.9	Crosslaufstrecke	<b>0,03 €</b>

Der Sportstättenkommission **gehören an:**

- Vertreter\*innen des Sportausschusses,
- Vertreter\*innen des SSB und
- Vertreter\*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

#### 4. Höhe des Zuschusses

Die **von den Sportvereinen** aufzubringenden Betriebskosten werden **mit** bis zu 70 % der ermittelten Werte gemäß Ziffer 4.1 – 4.5 gefördert.

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten **einschließlich** angefallener Reparaturkosten und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung, **Nachfüllen von z. B. Sand bei Beachanlagen** und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

4.1	<u>Pro qm Sportfläche im Freien</u>	
4.1.1	Kunstrasenspielfläche	<b>0,40 €</b>
4.1.2	Rasenspielfläche	<b>0,60 €</b>
4.1.3	Tennenspielfläche	<b>0,50 €</b>
4.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	<b>0,20 €</b>
4.1.5	Leichtathl <b>etikanlage</b> in Tennenbauweise	<b>0,35 €</b>
4.1.6	Tennis <b>platz</b> /Speckbrettplatz mit Tennisbelag	<b>2,60 €</b>
4.1.7	Ballonstartplatz	<b>0,05 €</b>
4.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	<b>2,63 €</b>
4.1.9	Crosslaufstrecke	<b>0,03 €</b>

**Kommentiert [SW38]:** Anregung des AWR zur Formulierung aufgegriffen, da mit Pauschalen gearbeitet wird.

**Kommentiert [SW39]:** Weitere beispielhafte Kosten aufgenommen

5.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	<b>0,13 €</b>	4.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	<b>0,13 €</b>
5.1.11	Außenreitplatz	<b>0,25 €</b>	4.1.11	Außenreitplatz	<b>0,25 €</b>
5.1.12	Beachanlagen pro Platz	<b>0,75 €</b>	4.1.12	Beachanlagen <del>pro Platz</del>	<b>0,75 €</b>
5.1.13	Bouleanlagen pro Bahn	<b>0,50 €</b>	4.1.13	Bouleanlagen <del>pro Bahn</del>	<b>0,50 €</b>
5.1.14	Skateboardanlagen	<b>0,20 €</b>	4.1.14	Skateboardanlage	<b>0,20 €</b>
5.1.15	Radsport- /Dirtparkstrecken	<b>0,35 €</b>	4.1.15	Radsport- /Dirtparkstrecke	<b>0,35 €</b>
			4.1.16	Freie Grünfläche zur Sportausübung mit einer Mindestfläche von 100 qm (z. B. Freifläche Handorf)	<b>0,06 €</b>
			4.2	<u>sonstige Flächen im Freien</u>	
5.2	Angelsport, je 40 lfd. m Gewässerufer	<b>5,13 €</b>	4.2.1	Angelsport, je 40 lfd. m Gewässerufer	<b>5,13€</b>
5.2.1	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.		4.2.2	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.	
5.3	<u>Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden</u>		4.3	<u>Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden</u>	
5.3.1	Provisorische Räume	<b>13,05 €</b>	4.3.1	Provisorischer Raum	<b>13,05 €</b>
5.3.2	Umkleieräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Clubräume	<b>26,08 €</b>	4.3.2	Umkleideraum, Sanitärraum (Duschen/Toiletten), Clubraum, <del>Jugend- und Schulungsraum etc.</del>	<b>26,08 €</b>
5.3.3	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badmintonhallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis- und Schießhallen, Billard- und Schachräume	<b>14,38 €</b>	4.3.3	Gymnastik-, Turn- und Sporthalle, Squash- und Badmintonhalle, Kegelhalle, Tanzsaal, Tennis- und Schießhalle, Billard- und Schachraum	<b>14,38 €</b>
5.3.4	Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikräume	<b>5,58 €</b>	4.3.4	Bootshaus, Reithalle, Flugzeughalle, Raum und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikraum	<b>5,58 €</b>
5.4	<u>Pauschalsätze</u>		4.4	<u>Beleuchtungsanlagen</u>	
5.4.1	Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je KW	<b>75,95 €</b>		<u>Trainingsbeleuchtung</u> für nichtüberdachte Spielflächen je Kilowatt	<b>75,95 €</b>
5.5	<u>Einmalige Berechnung</u> Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.		4.5	<u>Berechnung durch Mittelwert</u> Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert <b>zu bilden</b> .	
				Die Pauschalen werden unter Einholung der Erfahrungswerte anderer Ämter mit Aktualisierung der Sportförderrichtlinie an die aktuellen Preisentwicklungen angepasst.	

Kommentiert [SW40]: Ergänzung, da bisher nicht geregelt

Kommentiert [ER41]: Ergänzte Überschrift

Kommentiert [ER42]: Geänderte Aufzählung

## 6. Sportstättenpflegegeräte

Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten für Sportflächen kann mit einem Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden. Als Erstbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar.

Die Erlöse, die ggf. beim Verkauf erzielt werden, werden mit dem Zuschuss verrechnet. Werden bei Sportstättenpflegegeräten von Dritten insgesamt mehr als 25 % der Beschaffungskosten als Zuschuss gezahlt, sinkt der städt. Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein mindestens 30 % der Beschaffungskosten selbst trägt.

## 5. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

## 6. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

im ersten Jahr auf 75 %,  
im zweiten Jahr auf 50 %,   
im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und  
im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

## D. Zuschüsse für Sportstättenpflegegeräte

### 1. Förderart

Die Stadt Münster kann Sportvereinen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten einen Zuschuss gewähren.

### 2. Fördervoraussetzungen

Alle Merkmale gemäß Ziffer II „Voraussetzungen der Förderung“ dieser Richtlinie müssen erfüllt sein.

### 3. Höhe des Zuschusses

Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten kann mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten gemäß eingereichtem Angebot gefördert werden. Als Erstbeschaffung und Ersatzbeschaffung sind ebenfalls

**Kommentiert [SW43]:** Änderung der Ziffer durch separate Aufführung der Sportstättenpflegegeräte

**Kommentiert [SW44]:** Verfahren bei Unterschreiten der Jugendquote wurde von den allgemeinen Voraussetzungen aller Förderarten hierher verschoben, da es nur bei den Betriebskosten Anwendung findet.

## 7. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 bis 5.4.2 (einmalige Aufstellung) bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

gebrauchte Geräte förderbar. Die Verwaltung prüft die Sinnhaftigkeit der Beschaffung. Mähroboter werden wegen der Gefährdung von Kleintieren nicht gefördert.

Die Erlöse, die ggf. beim Verkauf alter Geräte erzielt werden, werden mit dem Zuschuss für eine Ersatzbeschaffung zu 50 % verrechnet. Wird für die Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten von Dritten ein Zuschuss von insgesamt mehr als 25 % der Kosten gezahlt, sinkt der städtische Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein noch 30 % der Beschaffungskosten selbst trägt.

### 4. Antragsverfahren

Der Stichtag für die schriftliche Beantragung einer Bezuschussung für Sportstättenpflegegeräte ist der 31.12. eines jeden Jahres. Im folgenden Jahr erfolgt die Zuschusserteilung. Um die Höhe der Beschaffungskosten zu bestimmen, sind mit dem Antrag mindestens drei Angebote verschiedener Unternehmen einzureichen.

### 5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (wie im Teilergebnisplan zum Haushalt aufgeführt) einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

5.2 Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Beschaffung des Sportstättenpflegegerätes sowie der Einreichung einer Rechnung als Verwendungsnachweis. Ergeben sich aus dem Verwendungsnachweis niedrigere Beschaffungskosten als der Zuschussberechnung zugrunde lagen, sind überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

**Kommentiert [SW45]:** Transparentere Darstellung des Verfahrens

**Kommentiert [SW46]:** Darstellung der Förderung analog der anderen Förderungsarten

**Kommentiert [SW47]:** Ergänzung aus ökologischen Aspekten

**Kommentiert [SW48]:** Ergebnis aus AK Sport

**Kommentiert [SW49]:** Klarstellung des Verfahrens

**Kommentiert [SW50]:** Zum besseren Verständnis umformuliert.

**Kommentiert [SW51]:** Antragsverfahren um eine Stichtagsregelung ergänzt. Um prüffähige Anträge zu erhalten wird an dieser Stelle bereits auf die drei einzureichenden Angebote hingewiesen.

**Kommentiert [SW52]:** Eine transparente Darstellung des Verfahrens wurde aufgenommen.

**Kommentiert [SW53]:** Neu eingeführt wurde die Forderung eines Nachweises zur Beschaffung mit dem eine zu hohe Förderung festgestellt und zurückgefordert werden kann.

## II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

### 1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, grundlegende Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden.

### 2. Förderungsvoraussetzung

Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 2.1 Der Sportverein stellt die Sportstätten bei Bedarf Schulen und anderen Sportvereinen zur Verfügung. Dabei sind die satzungsgemäßen Eigeninteressen des Vereins vorrangig.
- 2.2 Die Gesamtplanung des Bauvorhabens muss nachvollziehbar dargelegt werden.
- 2.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein.
- 2.4 Der Verein weist für sein Eigentum oder das Erbpacht-, Pacht- oder Mietgrundstück eine Flächensicherung in Abhängigkeit von den als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten nach. Die Flächensicherung staffelt sich wie folgt:
  - 10 Jahre: bis 10.000 €

## E. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

### 1. Förderart

Die Stadt Münster kann Sportvereinen für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, grundlegende Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse gewähren.

### 2. Förderungsvoraussetzung

Neben der Erfüllung aller Voraussetzungen der Ziffer II. der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen des Weiteren folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 2.1 Der Sportverein stellt die Sportstätten bei Bedarf Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Sportvereinen zur Verfügung. Dabei sind die satzungsgemäßen Eigeninteressen des Vereins vorrangig.
- 2.2 Die Gesamtplanung des Bauvorhabens muss nachvollziehbar dargelegt werden.
- 2.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein. Als Nachweis können z. B. Einnahmen/Ausgaben-Gegenüberstellungen der letzten zwei Jahre, eine aktuelle Übersicht über die Vereinskonto, eine positive Kreditprüfung der Bank o. ä. dienen.
- 2.4 Der Verein weist für sein Eigentum oder ~~das Erbpacht-~~ Pacht- oder Mietgrundstück eine Flächensicherung in Abhängigkeit von den als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten nach. Die Flächensicherung staffelt sich wie folgt:
  - 10 Jahre: bis 15.000 €

Kommentiert [ER54]: Geänderte Formulierung

Kommentiert [ER55]: Geänderte Formulierung, gleicher Bezug

<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Jahre: bis 30.000 €</li> <li>- 25 Jahre: über 30.000 €</li> </ul>	<p style="color: red;">15 Jahre: bis 50.000 € 25 Jahre: über 50.000 €</p>
<p>2.5 Der Verein gibt eine rechtsverbindliche Erklärung zur zweckbestimmten Verwendung ab. Die rechtsverbindliche Erklärung staffelt sich wie folgt:</p>	<p>2.5 Der Verein erklärt mit der Antragstellung rechtsverbindlich eine zweckbestimmte Verwendung der Anlage für den nach Ziffer 2.4 bestimmten Zeitraum.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 Jahre: bis 10.000 €</li> <li>- 15 Jahre: bis 30.000 €</li> <li>- 25 Jahre: über 30.000 €</li> </ul>	<p style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">S. Punkt 2.7.</p>
<p>2.6 Die Baumaßnahme muss dem Förderzweck dienen und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen.</p>	
<p>2.7 Der Verein darf erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme beginnen.</p>	<p>2.6 Der Verein darf <b>grundsätzlich</b> erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme beginnen.</p>
<p>2.8 Die Baumaßnahme muss sich an den allgemeinen Zielen der Sportförderung der Stadt Münster orientieren.</p>	<p>2.7 Die Baumaßnahme muss sich an den allgemeinen Zielen der Sportförderung der Stadt Münster orientieren. <b>Sie muss nach dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere nach neuesten energetischen, nachhaltigen, ökologischen und barrierefreien Standards geplant und ausgeführt werden, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben beachten. Die Verwaltung behält sich vor, bestimmte Maßnahmengruppen vor diesem Hintergrund auszuschließen (z. B. Einbau von Ölheizungsanlagen oder Errichtung von Tennis- und Fußballplätzen, die mit Kunststoffgranulaten betrieben werden sollen).</b></p>
<p><b>3. Höhe des Zuschusses</b></p>	<p><b>3. Höhe des Zuschusses</b></p>
<p>3.1 Der Verein muss alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes, ausschöpfen.</p>	<p>3.1 Der Verein muss alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes, ausschöpfen.</p>
<p>3.2 Der städtische Zuschuss mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 % der als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten.</p>	<p>3.2 Der städtische Zuschuss mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 % der als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten.</p>

**Kommentiert [ER56]:** Anpassung aufgrund der allg. Preisentwicklung

**Kommentiert [ER57]:** Formulierung

3.3 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, wegen fehlender Mittel nicht erfolgt oder geringer als 25 % ist, kann der städtische Zuschuss auf bis zu insgesamt 50 % der von der Stadt Münster als zweckgerichtet, förderfähig und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.

#### 4. Antragsverfahren

4.1 Anträge können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauf folgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.

4.2 Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann im Einzelfall von der Verwaltung ausgesprochen werden. Dem Sportausschuss wird berichtet.

#### 5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag.

3.3 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, wegen fehlender Mittel nicht erfolgt oder geringer als 25 % ist, kann der städtische Zuschuss auf bis zu insgesamt 50 % der von der Stadt Münster als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.

#### 4. Antragsverfahren

4.1 Anträge können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauffolgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.

4.2 Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugestellt wurde. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen, kann ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns gestellt werden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann dann im Einzelfall von der Verwaltung ausgesprochen werden, so dass umgehend mit der Maßnahme begonnen werden kann. Mit Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden. Dem Sportausschuss wird berichtet.

#### 5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Übersteigen die beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, behält sich die Verwaltung eine Priorisierung der Anträge unter objektiven Gesichtspunkten vor, z. B.  
- Erhalt von bestehenden Sportstätten vor Neubauten,

Kommentiert [ER58]: Ausführlichere Darstellung

<p>5.2 Der SSB nimmt zu dem Entscheidungsvorschlag im Rahmen des Arbeitskreises „vereinseigene Sportanlagen“ Stellung.</p> <p>5.3 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>5.4 Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.</p> <p>5.5 Die Fördermittel werden nach Anforderung des Vereins und Vorlage der Originalbelege ausgezahlt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung der Maßnahme für den Jugendsport und integrative und inklusive Projekte,</li> <li>- Dringlichkeit von Maßnahmen (Gefahrenabwehr und Erhalt der Nutzungsfähigkeit vor Schönheitsreparaturen),</li> <li>- Aspekte der integrierten gesamtstädtischen Sportentwicklungsplanung (z. B. Höhe des Bedarfs an weiteren Sportflächen im betreffenden Stadtgebiet)</li> </ul> <p>5.2 Der SSB nimmt zu dem Entscheidungsvorschlag im Rahmen des Arbeitskreises „vereinseigene Sportanlagen“ Stellung.</p> <p>5.3 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein <b>einen Bescheid über die getroffene Entscheidung.</b></p> <p>5.4 Die <b>städtisch geförderte</b> Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn. <b>Ist für den Verein absehbar, dass die bewilligte Baumaßnahme nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen werden kann, muss dies umgehend dem Sportamt schriftlich mitgeteilt werden. Das Sportamt kann in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung genehmigen.</b></p> <p>5.5 <b>Ist für den Verein absehbar, dass die Kosten für die bewilligte Baumaßnahme die beantragten Mittel übersteigen, muss dies umgehend dem Sportamt schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Die Verwaltung prüft eine mögliche Förderung des begründeten, unabweisbaren Mehraufwandes.</b></p> <p>5.6 Die Fördermittel werden nach Anforderung des Vereins und Vorlage der <b>Rechnungsbelege</b> ausgezahlt. <b>Der Verein kann getätigte Eigenleistungen mit einem Stundennachweis</b></p>
--	---

**Kommentiert [SW59]:** Das Verfahren wurde transparent dargestellt.

**Kommentiert [SW60]:** Umformuliert, da ggf. auch Bescheid über Versagen der Leistung

<p>5.6 Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen.</p>	<p>belegen. Es wird ein Stundensatz in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns anerkannt.</p> <p>5.7 Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen.</p>
<p><b>II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</b></p> <p><b>1. Förderart</b></p> <p>1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen.</p> <p>1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von elektrischem Strom und der Ausbau von Speichersystemen, die einen weiteren Ausbau der Photovoltaik ermöglichen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen in Münster geleistet.</p> <p>1.3 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 3 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.</p> <p><b>2. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>2.1 Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 3 Kilowattpeak (kWp).</p>	<p><b>F. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</b></p> <p><b>1. Förderart</b></p> <p>1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen.</p> <p>1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von aus fossilen Energieträgern produziertem Strom. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen in Münster geleistet.</p> <p><del>1.3 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 5 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.</del></p> <p><b>2. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>Neben der Erfüllung aller unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>2.1 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 5 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.</p>

**Kommentiert [ER61]:** Erbringung von Eigenleistung.

**Kommentiert [SW62]:** Geänderte Formulierung, da kein Strom an sich eingespart wird.

**Kommentiert [ER63]:** s. 2.1.

**Kommentiert [ER64]:** Formulierung, gleicher Bezug

**Kommentiert [SW65]:** Anhebung der Mindestleistung der Anlage. Diese Leistung sollte bereits mit kleinen Anlagen erreicht werden können.

<p>2.2 Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</p> <p>2.3 Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</p> <p>2.4 Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig.</p> <p><b>3. Höhe der Förderung</b></p> <p>Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Photovoltaikanlagen: 100 Euro je Kilowattpeak (€/kWp). Maximal 2.000 Euro.</li> <li>- Zusätzlich wird ein Bonus von pauschal 1.000 Euro ausbezahlt, wenn die neuinstallierte Photovoltaikanlage zusammen mit einem stationären elektrischen Batteriespeichersystem installiert wird.</li> </ul> <p><b>4. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Anträge können zu jeder Zeit schriftlich beim Sportamt gestellt und zusammen mit einem Angebot eines Fachunternehmens eingereicht werden.</p>	<p><del>Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 5 Kilowattpeak (kWp).</del></p> <p>2.2 Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</p> <p>2.3 Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</p> <p>2.4 Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig.</p> <p><b>3. Höhe der Förderung</b></p> <p>Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Photovoltaikanlagen: 300 Euro je Kilowattpeak (€/kWp). Maximal 4.000 Euro.</li> <li>- Zusätzlich wird ein Bonus von pauschal 1.000 Euro ausbezahlt, wenn die neuinstallierte Photovoltaikanlage zusammen mit einem stationären elektrischen Batteriespeichersystem installiert wird.</li> </ul> <p><b>4. Antragsverfahren</b></p> <p>Die Anträge können zu jeder Zeit schriftlich beim Sportamt gestellt und zusammen mit einem Angebot <del>oder der Rechnung</del> eines Fachunternehmens eingereicht werden. <del>Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauf folgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.</del></p>
--	---

**Kommentiert [ER66]:** Identischer Inhalt; siehe ehemals 1.3

**Kommentiert [SW67]:** Erhöhung der Förderung, um mehr Anreiz zu schaffen: Die Förderung wurde bisher in der Praxis nicht genutzt. Nach Rücksprache mit Amt 23 und der Stabstelle Klima wurden die Beträge angehoben, da die Errichtungskosten je kWp selbst bei den günstigsten Konstellationen bei über 1000 EUR liegen. Die städtische Förderung bei Wohngebäuden liegt zum Vergleich bei 300 EUR/kWP.

**Kommentiert [SW68]:** Ergänzung, da Anträge auch nachträglich gestellt werden können.

**Kommentiert [SW69]:** Die Anträge sollen zusammen mit den Anträgen auf Baukostenzuschuss in einer Vorlage für den Sportausschuss zusammengefasst werden. Daher hier gleiches Prozedere.

<p><b>5. Zuschussverfahren</b></p> <p>5.1 Vollständige Anträge werden nach Eingang bearbeitet.</p> <p>5.2 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag. Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen sowie der Einreichung des Kosten-/Leistungsnachweises.</p> <p>5.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.</p> <p>5.4 Der Sportverein hat bis zum Ablauf der gemäß Bewilligungsbescheid benannten Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.</p> <p><b>6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen</b></p> <p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.</p>	<p><b>5. Zuschussverfahren</b></p> <p>5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen <b>und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel</b> einen Entscheidungsvorschlag <b>für den Sportausschuss der Stadt Münster.</b> Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen sowie der Einreichung des Kosten-/Leistungsnachweises.</p> <p>5.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.</p> <p>5.3 Der Sportverein hat bis zum Ablauf der gemäß Bewilligungsbescheid benannten Frist, spätestens jedoch <b>12 Monate</b> nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.</p> <p><b>6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen</b></p> <p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.</p>
--	---

**Kommentiert [SW70]:** Das Verfahren wird transparenter dargestellt. Da die Fördermittel aus dem Topf der Baukostenzuschüsse entnommen werden, ist die Förderung ggf. nur limitiert möglich.

**Kommentiert [SW71]:** Anpassung der Frist an die Jahresfrist zum Baubeginn bei Baukostenzuschüssen. Außerdem soll der ggf. gestiegenen Auslastung der Fachfirmen Rechnung getragen werden.

### III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung

#### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Vereine die die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
- Anspruch auf einen städtischen Betriebskostenzuschuss haben.
- Nutzungsverträge mit der Stadt Münster geschlossen haben und
- Sportanlagen durch Schulen mitbenutzt werden.

#### 3. Antragstellung

- Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission.
- Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest.
- Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten bis zum 01.07. eines jeden Jahres die Nutzung mitzuteilen.

### III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung.

#### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **Sportvereine**,

- die die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen,
- die Anspruch auf einen städtischen **Miet- oder Betriebskostenzuschuss haben**,
- die **Überlassungsverträge** mit der Stadt Münster geschlossen haben und
- deren Sportanlagen durch Schulen **und Kindertageseinrichtungen** mitbenutzt werden.

#### 3. Antragstellung

- Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom **Zustand** der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission.

~~Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest.~~

- Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten **jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres** die Nutzung mitzuteilen.

Kommentiert [SW72]: Ergänzung nach AK Sport

Kommentiert [ER73]: Hier nicht passend, siehe letzter Absatz unter 4.

Kommentiert [SW74]: Stichtag 01.07. wurde entfernt, da dies nicht der umsetzbaren Praxis entsprach.

<p><b>4. Berechnung der Entschädigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das laufende Schuljahr wird eine einmalige pauschale Entschädigung gezahlt.</li> <li>- Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Schulen, die die Sportanlagen nutzen.</li> </ul> <p>Die Pauschale beträgt pro Kalenderjahr für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jede nutzende Schule 250 €</li> <li>- Bundesjugendspiele/Spielfeste 100 €</li> <li>- Schulen bei denen der OGS die Sportanlage nutzt 100 €.</li> </ul> <p>Die Pauschalen werden nebeneinander gewährt.</p>	<p><b>4. Berechnung der Entschädigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das laufende Schuljahr wird eine einmalige pauschale Entschädigung gezahlt.</li> <li>- Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Schulen <b>und Kindertageseinrichtungen</b>, die die Sportanlagen nutzen.</li> </ul> <p>Die Pauschale beträgt pro <b>Schuljahr</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jede nutzende Schule 250 €</li> <li>- Bundesjugendspiele/Spielfeste 100 €</li> <li>- Schulen bei denen der OGS die Sportanlage nutzt 100 €</li> <li>- <b>jede nutzende Kindertageseinrichtung 100 €</b></li> </ul> <p>Die Pauschalen werden nebeneinander gewährt.</p> <p><b>Den Beschluss über die Auszahlung der Fördergelder trifft der Sportausschuss.</b></p>
<p><b><u>IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder</u></b></p> <p><b>A <u>Nutzung</u></b></p> <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Städtische Sportstätten im Sinne dieses Punktes IV sind städtische oder längerfristig von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder und mit Ausnahme der Sportstätten, die längerfristig durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen oder verpachtet sind. Sie werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.</p>	<p><b><u>IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder</u></b></p> <p><b>A <u>Nutzung</u></b></p> <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Städtische Sportstätten im Sinne dieses Punktes IV sind städtische oder längerfristig von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder und mit Ausnahme der Sportstätten, die längerfristig durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen oder verpachtet sind. Sie werden auf Antrag durch das Sportamt <del>der Stadt</del> unter den nachstehenden Bedingungen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.</p>

<p><b>2. Nutzungsrecht</b></p> <p>Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.</p> <p>Zugewiesene Sportstättenzeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. vermietet werden. Freiwerdende Sportstättenzeiten sind an das Sportamt zurückzugeben.</p> <p>Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage längerfristig auf vertraglicher Grundlage nutzen.</p> <p>Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.</p> <p>Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.</p> <p><b>3. Nutzungszeiten</b></p> <p>Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt</p>	<p><b>2. Nutzungsrecht</b></p> <p>Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.</p> <p>Zugewiesene Sportstättenzeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. vermietet werden. Freiwerdende Sportstättenzeiten sind an das Sportamt zurückzugeben.</p> <p>Einzelpersonen und Besitzer*innen eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer*in einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage längerfristig auf vertraglicher Grundlage nutzen.</p> <p>Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.</p> <p>Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Nutzer*innen der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.</p> <p><b>3. Nutzungszeiten</b></p> <p>Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt</p>
---	--

werden. Nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden, soweit dem nicht zwingende schulische Bedarfe entgegen stehen.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt abweichende Regelungen treffen.

#### **4. Sportveranstaltungen**

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Übungsbetrieb und Meisterschaften**

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderen Einrichtungen**

Die Nutzungsgenehmigung der städtischen Sportstätten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid

werden. Nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden, soweit dem nicht zwingende schulische Bedarfe entgegen stehen.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das Sportamt ~~der Stadt~~ **gesondert** festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt ~~der Stadt~~ abweichende Regelungen treffen.

#### **4. Sportveranstaltungen**

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt ~~der Stadt~~ anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt ~~der Stadt~~. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Rücknahme einer Genehmigung**

Das Sportamt ~~der Stadt~~ ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderer Einrichtungen**

Die Nutzungsgenehmigung der städtischen Sportstätten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes ~~der Stadt~~. Dieser Bescheid

<p>berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.</p> <p>Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe jeweils zusammen mit der städtischen Sportstätte zur Verfügung gestellt, falls keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.</p> <p>Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder anderen eigens mit der Aufsicht beauftragten Personen) zu melden.</p> <p>In den meisten Sporthallen wird der Zugang über Schlüsselverträge geregelt und damit die Schlüsselgewalt an den Nutzer übertragen. Es ist nicht gestattet, die Schlüssel mit dem Namen der Sporthalle zu kennzeichnen. Bei Verlust des Schlüssels muss bestätigt werden, dass der Schlüssel weder gekennzeichnet war noch gestohlen wurde. Im Falle des Verlustes hat der Nutzer die anfallenden Kosten für die Schlüsselersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch der Schließanlage zu tragen.</p>	<p>berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes <del>der Stadt</del> untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.</p> <p>Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe jeweils zusammen mit der städtischen Sportstätte zur Verfügung gestellt, falls keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.</p> <p>Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart*in, Hallenwart*in oder anderen eigens mit der Aufsicht beauftragten Personen) zu melden.</p> <p>In den meisten Sporthallen wird der Zugang über Schlüsselverträge geregelt und damit die Schlüsselgewalt an den Nutzenden übertragen. Es ist nicht gestattet, die Schlüssel mit dem Namen der Sporthalle zu kennzeichnen. Bei Verlust des Schlüssels muss bestätigt werden, dass der Schlüssel weder gekennzeichnet war noch gestohlen wurde. Im Falle des Verlustes <b>haben Nutzende</b> die anfallenden Kosten für die Schlüsselersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch der Schließanlage <b>gemäß Punkt 5 der Anlage zur Sportförderrichtlinie</b> zu tragen. <b>Nutzende haften auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).</b></p>
---	--

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden. Besonders nach Sondernutzungen in den Ferien (wenn durch die Stadt keine Unterhaltsreinigung erfolgt) ist die Sportstätte besenrein zu verlassen sowie der Müll zu sammeln und eigenverantwortlich nach jeder Trainingseinheit ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht in die Müllcontainer der Schule erfolgen.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten mit Ausnahme von Assistenz- und Behindertenbegleithunden.

Weitere zu beachtende Ordnungsgrundsätze gehen aus den jeder Nutzungsbestätigung beigefügten „Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten“ hervor.

#### **7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken**

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden. Besonders nach Sondernutzungen in den Ferien (wenn durch die Stadt keine Unterhaltsreinigung erfolgt) ist die Sportstätte besenrein zu verlassen sowie der Müll zu sammeln und eigenverantwortlich nach jeder Trainingseinheit ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht in die Müllcontainer der Schule erfolgen.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten der **Nutzenden bzw. Veranstaltenden**.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten mit Ausnahme von Assistenz- und **Behindertenbegleithunden**.

Weitere zu beachtende Ordnungsgrundsätze gehen aus den jeder Nutzungsbestätigung beigefügten „Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten“ hervor.

#### **7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken**

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

<p><b>8. Betriebsordnungen</b></p> <p>Die ausgehändigten Benutzungsbedingungen für Hallen und Sportaußenanlagen sowie die aushängende Hallenordnung sind zu beachten.</p> <p><b>9. Haftung der Stadt</b></p> <p>Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.</p> <p>Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.</p> <p><b>10. Haftung des Nutzers</b></p> <p>Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>11. Ausschluss von der Nutzung</b></p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zu wider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p><b>8. Betriebsordnungen</b></p> <p>Die ausgehändigten Benutzungsbedingungen für Hallen und Sportaußenanlagen sowie die aushängende Hallenordnung sind zu beachten.</p> <p><b>9. Haftung der Stadt</b></p> <p>Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. eine von der Sportgruppe eigens benannte <b>verantwortliche Person</b> hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart*in, Hallenwart*in oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.</p> <p>Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von <b>Nutzenden oder Besuchenden</b> mitgebrachten Gegenstände.</p> <p><b>10. Haftung der Nutzenden</b></p> <p>Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>11. Ausschluss von der Nutzung</b></p> <p>Die Nutzenden der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen <b>zuwiderhandeln</b> oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten <b>oder in den städtischen Sporteinrichtungen</b> stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. <b>Es besteht keinen</b> Anspruch auf Entschädigung.</p>
---	---

<p><b>B <u>Entgelt-Grundsätze</u></b></p> <p>Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich (siehe Ziffer B1.). Ausnahmen sind in Ziffer B2 festgelegt.</p> <p>Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt bei Antragstellung in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Periodische Belegungen werden quartalsweise zur Mitte des Quartals in Rechnung gestellt.</p> <p>Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.</p> <p><b>1. Unentgeltliche Nutzung</b></p> <p>Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten (mit Ausnahme der städt. Tennis- und Speckbrettplätze und der städtischen Hallen- und Freibäder) zu sportlichen Zwecken für:</p> <p>1.1 Schulsport, und außersportliche Schulveranstaltungen sowie Lehreraus- und –fortbildungsmaßnahmen der städt. Schulen bzw. der Stadt Münster einschl. des außerunterrichtlichen Schulsports und Angeboten des Offenen Ganztages der städt. Schulen</p> <p>sowie Schulen, die im Einzugsbereich der Stadt Münster angesiedelt und nicht gewerblich ausgerichtet sind bzw. kein Schulgeld erheben, als auch schulische Maßnahmen der Bezirksregierung Münster und des Zentrums für Schulpraktische Lehrerausbildung.</p> <p>1.2 den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sowie Freundschaftsbegegnungen und Turniere der eingetragenen SSB-Sportvereine sowie Mitgliedsvereinen des Stadtsportbund Münster e. V., die dort als außerordentliches Mitglied geführt werden</p>	<p><b>B <u>Entgelt-Grundsätze</u></b></p> <p>Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich (siehe Ziffer B1.). Ausnahmen sind in Ziffer B2 festgelegt.</p> <p>Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt bei Antragstellung in Rechnung gestellt. <del>und sind von der antragstellenden Person innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen.</del> Periodische Belegungen werden quartalsweise zur Mitte des Quartals in Rechnung gestellt.</p> <p>Mehrere Antragstellende haften <b>gesamtschuldnerisch</b> für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.</p> <p><b>1. Unentgeltliche Nutzung</b></p> <p>Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten (mit Ausnahme der städt. Tennis- und Speckbrettplätze und der städtischen Hallen- und Freibäder) zu sportlichen Zwecken für:</p> <p>1.1 Schulsport, und außersportliche Schulveranstaltungen sowie Lehrer*innen aus- und –fortbildungsmaßnahmen der städt. Schulen bzw. der Stadt Münster einschl. des außerunterrichtlichen Schulsports und Angeboten des Offenen Ganztages der städt. Schulen,</p> <p>sowie Schulen, die im Einzugsbereich der Stadt Münster angesiedelt und nicht gewerblich ausgerichtet sind bzw. kein Schulgeld erheben, als auch schulische Maßnahmen der Bezirksregierung Münster und des Zentrums für Schulpraktische Lehrerausbildung.</p> <p>1.2 den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sowie Freundschaftsbegegnungen und Turniere der eingetragenen SSB-Sportvereine sowie Mitgliedsvereinen des <b>SSB</b>, die dort als außerordentliches Mitglied geführt werden</p>
--	---

**Kommentiert [ER75]:** Zahlungsbedingungen sind der Rechnung zu entnehmen.

<p>eingetragene Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die als Hauptsatzungszweck den Sport in der Vereinssatzung festgeschrieben haben und deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der Grenzen der Stadt Münster wohnen;</p>	<p>eingetragene Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die als Hauptsatzungszweck den Sport in der Vereinssatzung festgeschrieben haben und deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der Grenzen der Stadt Münster wohnen;</p>
<p>sowie Vereine aus Münster, die anerkannte Träger der Jugendarbeit sind und als gemeinnützig eingestuft sind</p>	<p>sowie Vereine aus Münster, die anerkannte Träger der Jugendarbeit sind und als gemeinnützig eingestuft sind.</p>
<p>1.3 Jugendeinrichtungen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als (freier) Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder Organisationen, die im Auftrag des städtischen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. des Amtes für Schule und Weiterbildung mit jugendpflegerischen Maßnahmen beauftragt wurden.</p>	<p>1.3 Jugendeinrichtungen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als (freier) Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder Organisationen, die im Auftrag des städtischen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. des Amtes für Schule und Weiterbildung mit jugendpflegerischen Maßnahmen beauftragt wurden.</p>
<p>1.4 durch das Jugendamt in der Stadt Münster anerkannte Kindertageseinrichtungen sowie private Kindertageseinrichtungen. Das gilt darüber hinaus auch für Tagespflegepersonen, die eine durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster erteilte Pflegelaubnis nachweisen können.</p>	<p>1.4 durch das <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b> in der Stadt Münster anerkannte Kindertageseinrichtungen sowie private Kindertageseinrichtungen. Das gilt darüber hinaus auch für Tagespflegepersonen, die eine durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster erteilte Pflegelaubnis nachweisen können.</p>
<p>1.5 gemeinnützige soziale Einrichtungen aus Münster Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p>	<p>1.5 gemeinnützige soziale Einrichtungen aus Münster. Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p>
<p>1.6 Angebote für Studierende des Fachbereichs Hochschulsport und des Instituts für Sportwissenschaften der WWU sowie der Fachhochschulen in Münster und vergleichbarer gemeinnütziger Institutionen</p>	<p>1.6 Angebote für Studierende des Fachbereichs Hochschulsport und des Instituts für Sportwissenschaften der <b>Universität Münster</b> sowie der Fachhochschulen in Münster und vergleichbarer gemeinnütziger Institutionen.</p>
<p>1.7 gemeinnützige Bildungseinrichtungen, sofern diese keine Kursgebühren erheben</p>	<p>1.7 gemeinnützige Bildungseinrichtungen, sofern diese keine Kursgebühren erheben.</p>
<p>1.8 Aus- und Fortbildungen von Übungsleiter/innen des Bildungswerks des LSB NW, Außenstelle Münster sowie Hospitationsangebote des Bildungswerkes für Mitgliedsvereine des Stadt-sportbund Münster e. V. Die Hospitation ist auf maximal sieben Trainingszeiten á 60 Minuten pro Woche begrenzt.</p>	<p>1.8 Aus- und Fortbildungen von Übungsleiter*innen des Bildungswerks des LSB NW, Außenstelle Münster sowie Hospitationsangebote des Bildungswerkes für Mitgliedsvereine des <b>SSB</b>. Die Hospitation ist auf maximal sieben Trainingszeiten á 60 Minuten pro Woche begrenzt.</p>

<p>1.9 Dienstsport sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der in Münster ansässigen Polizei, der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren und der Bundeswehreinheiten</p>	<p>1.9 Dienstsport sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der in Münster ansässigen Polizei, der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren und der Bundeswehreinheiten.</p>
<p>1.10 örtliche Sport-Kreisverbände</p>	<p>1.10 örtliche Sport-Kreisverbände.</p>
<p>1.11 kirchliche gemeinnützige Träger aus Münster; Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p>	<p>1.11 kirchliche gemeinnützige Träger aus Münster. Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p>
<p><b>2. Entgeltliche Nutzung</b></p>	<p><b>2. Entgeltliche Nutzung</b></p>
<p>Entgeltpflichtig ist die Nutzung der städtischen Sportstätten für</p>	<p>Entgeltpflichtig ist die Nutzung der städtischen Sportstätten für</p>
<p>2.1 <u>alle Nutzer, die nicht unter Punkt B1. aufgeführt sind</u></p>	<p>2.1 <u>alle Nutzende, die nicht unter Punkt B1. aufgeführt sind</u></p>
<p>2.2 Nutzer der städtischen Tennisplätze (Tarife siehe Anlage)</p>	<p>2.2 Nutzende der städtischen Tennisplätze (Tarife siehe Anlage)</p>
<p>2.3 Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke (Tarif siehe Anlage)</p>	<p>2.3 Nutzende der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke (Tarife siehe Anlage)</p>
<p>2.4 Übernachtungen und andere <u>nicht sportliche</u> außerschulische Sportstättenbelegungen, die durch Einzelfallentscheidung gestattet werden:</p>	<p>2.4 Übernachtungen und andere <u>nicht sportliche</u> außerschulische Sportstättenbelegungen, die durch Einzelfallentscheidung gestattet werden:</p>
<p>Nutzer, die unter Punkt B1 fallen: Tarif A alle Nutzer, die Punkt B2 aufgeführt sind: Tarif B</p>	<p>Nutzende, die unter Punkt B1 fallen: Tarif A alle Nutzende, die unter Punkt B2 aufgeführt sind: Tarif B</p>
<p>zuzüglich anfallender Reinigungskosten (sofern die Reinigung nicht in Eigenregie erfolgt).</p>	<p>zuzüglich anfallender Reinigungskosten (sofern die Reinigung nicht in Eigenregie erfolgt).</p>
<p>2.5 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p>	<p>2.5 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p>
<p>Für die Sporthalle Berg Fidel besteht eine Sonderregelung (siehe Anlage).</p>	<p>Für die Sporthalle Berg Fidel besteht eine Sonderregelung (siehe Anlage).</p>

<p>2.6 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann nach Einzelfallprüfung ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>2.7 Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische oder terminliche Belegungen handelt (Ausnahmen siehe Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- periodische wöchentliche Nutzungen: Tarif A</li> <li>- terminliche Einzelnutzungen: Tarif B</li> </ul> <p>Die Tarife sind in der Anlage zu dieser Sportförderrichtlinie festgelegt.</p>	<p>2.6 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann nach Einzelfallprüfung ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>2.7 Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische oder terminliche Belegungen handelt (Ausnahmen siehe Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- periodische wöchentliche Nutzungen: Tarif A</li> <li>- terminliche Einzelnutzungen: Tarif B</li> </ul> <p>Vom günstigeren Tarif für die periodische wöchentliche Nutzung werden Belegungen erfasst, auf die eine regelmäßige wöchentliche Nutzung für eine Gesamtdauer von mindestens fünf Monaten an jeweils dem gleichen Wochentag zur gleichen Uhrzeit zutrifft. Die Tarife sind in der Anlage zu dieser Sportförderrichtlinie festgelegt.</p>
<p><b><u>V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)</u></b></p> <p><b>1. Bestand und Bedarf</b></p> <p>Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden.</p> <p>Alle Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten.</p> <p>Im Interesse aller Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.</p>	<p><b><u>V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)</u></b></p> <p><b>1. Bestand und Bedarf</b></p> <p>Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden.</p> <p>Alle Bedarfsträger*innen sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten.</p> <p>Im Interesse aller Bedarfsträger*innen sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.</p>

<p><b>2. Allgemeine Kriterien</b></p> <p>2.1 Vorrang bei der Vergabe haben die Schulen und Bildungsinstitutionen in der Stadt Münster für ihren unterrichtlichen Bedarf einschließlich Schulsonderturnen. Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen, ebenso Angebote im Bereich des Offenen Ganztages.</p> <p>2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern die Priorität bei den im Stadtsportbund zusammengeschlossenen Vereinen.</p> <p>2.3 In einem angemessenen Umfang können z. B. folgende Sportgruppen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialeinrichtungen der Stadt</li> <li>- Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz)</li> <li>- Freizeitgruppen der Kirchen</li> <li>- freie Betriebssportgruppen</li> <li>- u. a.</li> </ul> <p>2.4 In jedem Fall muss eine verantwortliche Person den Übungsbetrieb leiten, die Durchführung muss bei dieser Person liegen und diese muss in der Sportstätte anwesend sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p>	<p>Sollte eine beantragte Belegungszeit nicht mehr benötigt werden, ist das Sportamt unverzüglich zu informieren, um Leerstände bei gleichzeitig hoher Nachfrage zu vermeiden. Ebenso sind Änderungen der ausgeübten Sportarten und Wechsel von Ansprechpartner*innen auf Seiten der Vereine zeitnah mitzuteilen.</p> <p><b>2. Allgemeine Kriterien</b></p> <p>2.1 Vorrang bei der Vergabe für ihren unterrichtlichen Bedarf (inkl. Schulsonderturnen), haben <b>zunächst die städtischen Schulen, dann folgen die nichtstädtischen Schulen</b> und Bildungsinstitutionen die in der Stadt Münster ansässig sind. Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen, ebenso Angebote im Bereich des Offenen Ganztages.</p> <p>2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträger*innen die Priorität bei den im <b>SSB</b> zusammengeschlossenen Vereinen.</p> <p>2.3 In einem angemessenen Umfang können z. B. folgende Sportgruppen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialeinrichtungen der Stadt</li> <li>- Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz)</li> <li>- Freizeitgruppen der Kirchen</li> <li>- freie Betriebssportgruppen</li> <li>- u. a.</li> </ul> <p>2.4 In jedem Fall muss eine verantwortliche Person den Übungsbetrieb leiten, die Durchführung muss bei dieser Person liegen und diese muss in der Sportstätte anwesend sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p>
---	---

Kommentiert [SW76]: Ergänzender Hinweis

Kommentiert [ER77]: Vorrang für städtische Schulen.

<p><b>3 Sportliche Kriterien</b></p> <p>3.1 Spezifische Hallensportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.</p> <p>3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.</p> <p>3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.</p> <p>3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 10 Personen in Gymnastikhallen, bei 15 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen. Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.</p> <p>3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min. pro Woche anzusetzen. Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen. Für die höchsten und höheren Amateurlassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten, die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. und 2. Bundesliga bis zu 6 x wöchentlich</li> <li>- Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich</li> <li>- Landesliga bis zu 2 x wöchentlich</li> </ul> <p>Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.</p> <p>3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.</p>	<p><b>3 Sportliche Kriterien</b></p> <p>3.1 Spezifische Hallensportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.</p> <p>3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.</p> <p>3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.</p> <p>3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 10 Personen in Gymnastikhallen, bei 15 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen. Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.</p> <p>3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min. pro Woche anzusetzen. Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen. Für die höchsten und höheren Amateurlassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten, die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. und 2. Bundesliga <b>und 3. Liga</b> bis zu 6 x wöchentlich</li> <li>- Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich</li> <li>- Landesliga bis zu 2 x wöchentlich</li> </ul> <p>Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.</p> <p>3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.</p>
---	--

Kommentiert [SW78]: Aus AK Sport

<p>3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.</p> <p>3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.</p> <p>3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften werden – soweit möglich – Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten abzudecken, sofern diese Sportstättenzeiten nicht durch Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.</p> <p>3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht. Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung</li> <li>- nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten</li> </ul>	<p>3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohner*innen erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.</p> <p>3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.</p> <p>3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften werden – soweit möglich – Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, <del>also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten</del> abzudecken, sofern diese Sportstättenzeiten nicht durch Mitgliedsvereine des <b>SSB</b> in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.</p> <p>3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht. Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung.</li> <li>- nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten.</li> </ul>
<p><b>VI. <u>Gültigkeit</u></b></p> <p>Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab dem <b>01.01.2021</b>.</p>	<p><b>VI. <u>Gültigkeit</u></b></p> <p>Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab dem <b>01.01.2024</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b> in der Version vom 21.08.2020	<b>Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b> In der Version vom 07.11.2023
<b><u>Anlage</u></b> <b>zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b>	<b><u>Anlage</u></b> <b>zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</b>
<b>Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ab dem 01.01.2022</b>	<b>Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ab dem 01.01.2024</b>
<p>1. <u>Sportaußenanlagen</u></p> <p>1.1 <u>Kleinspielfelder (bis 3.500 m²)</u></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 11,20 €  halbtägig (ab 5 Std.) 45,00 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 67,50 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 18,80 €  halbtägig (ab 5 Std.) 74,90 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 112,30 €</p> <p>1.2 <u>Großspielfelder (ab 3.501 m²)</u></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 22,60 €  halbtägig (ab 5 Std.) 89,80 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 134,80 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 37,50 €  halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €</p>	<p>1. <u>Sportaußenanlagen</u></p> <p>1.1 <u>bis 3.500 m² (Kleinspielfelder)</u></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 11,20 €  halbtägig (ab 5 Std.) 49,50 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 67,50 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 18,80 €  halbtägig (ab 5 Std.) 82,40 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 112,30 €</p> <p>1.2 <u>ab 3.501 m² (Großspielfelder)</u></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 22,60 €  halbtägig (ab 5 Std.) 98,80 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 134,80 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 37,50 €  halbtägig (ab 5 Std.) 164,70 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €</p>

**Kommentiert [ER79]:** Aufgrund der Empfehlung des AWR wird der Tarif für eine halbtägige Belegung um 10 % erhöht, um sich ausreichend vom Preis für eine 4 Stundenbelegung abzugrenzen.

2.	<u>Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen</u>	2.	<b>Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen</b>
2.1	Hallen bis 405 m <sup>2</sup> und Einzeltrakte von Mehrfachhallen	2.1	Hallen bis 405 m <sup>2</sup>
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>		<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
	pro Stunde 22,60 €		pro Stunde 22,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 89,80 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>98,80 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 134,80 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 134,80 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>		<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
	pro Stunde 37,50 €		pro Stunde 37,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>164,70 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €
2.2	Hallen ab 406 m <sup>2</sup> bis 882 m <sup>2</sup>	2.2	Hallen ab 406 m <sup>2</sup> bis 882 m <sup>2</sup>
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>		<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
	pro Stunde 37,50 €		pro Stunde 37,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>164,70 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 224,70 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>		<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
	pro Stunde 60,00 €		pro Stunde 60,00 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 239,60 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>263,60 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 359,40 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 359,40 €
2.3	Hallen ab 883 m <sup>2</sup> bis 1.215 m <sup>2</sup>	2.3	Hallen ab 883 m <sup>2</sup> bis 1.215 m <sup>2</sup>
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>		<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
	pro Stunde 52,40 €		pro Stunde 52,40 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 209,60 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>230,60 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 314,50 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 314,50 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>		<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
	pro Stunde 82,40 €		pro Stunde 82,40 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 329,30 €		halbtägig (ab 5 Std.) <b>362,20 €</b>
	ganztäglich (ab 7 Std.) 494,00 €		ganztäglich (ab 7 Std.) 494,00 €

<p>2.4 Hallen ab 1.216 m<sup>2</sup></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 82,40 €  halbtägig (ab 5 Std.) 329,30 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 494,00 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 136,70 €  halbtägig (ab 5 Std.) 546,90 €  ganztäglich (ab 7 Std.) 813,60 €</p>	<p>2.4 Hallen ab 1.216 m<sup>2</sup></p> <p><u>periodische Nutzung - Tarif A</u>  pro Stunde 82,40 €  halbtägig (ab 5 Std.) <b>362,20 €</b>  ganztäglich (ab 7 Std.) 494,00 €</p> <p><u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>  pro Stunde 136,70 €  halbtägig (ab 5 Std.) <b>601,10 €</b>  ganztäglich (ab 7 Std.) 813,60 €</p>								
<p>3. <u>Sporthalle Berg Fidel</u> (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)</p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel <u>ohne</u> Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.</p> <p>3.2 Wenn vom Nutzer <u>Eintrittsgelder</u> erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:</p> <p>3.2.1 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.</p> <p>3.2.2 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren</p> <p>bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag</p> <table data-bbox="313 1149 716 1212"> <tr> <td>halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>164,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztäglich (ab 7 Std.)</td> <td>247,00 EUR</td> </tr> </table> <p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme</p>	halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR	ganztäglich (ab 7 Std.)	247,00 EUR	<p>2.5 <b>Sonstige Sport-, Besprechungs- und Gesellschaftsräume sind im Einzelfall beim Sportamt anzufragen.</b></p> <p>3. <b>Sporthalle Berg Fidel</b></p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel <u>ohne</u> Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog des <b>Abschnitts IV. der Punkte B1. und B2. der Sportförderrichtlinie</b> geregelt.</p> <p>3.2 Wenn vom Nutzer <u>Eintrittsgelder</u> erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:</p> <p>3.2.1 Mitgliedsvereine im <b>SSB</b> sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.</p> <p>3.2.2 Mitgliedsvereine im <b>SSB</b> bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren</p> <p>bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag</p> <table data-bbox="1052 1149 1456 1212"> <tr> <td>halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>164,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztäglich (ab 7 Std.)</td> <td>247,00 EUR</td> </tr> </table> <p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme.</p>	halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR	ganztäglich (ab 7 Std.)	247,00 EUR
halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR								
ganztäglich (ab 7 Std.)	247,00 EUR								
halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR								
ganztäglich (ab 7 Std.)	247,00 EUR								

**Kommentiert [SW80]:** Die Vermietung von weiteren nicht explizit aufgeführten Räumlichkeiten soll ermöglicht werden. Wegen der Unterschiedlichkeit der Räume hinsichtlich der Ausstattung, ist eine einheitliche Preisstruktur z. B. je qm nicht möglich.

<p>3.2.3 alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind</p> <p>bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag</p> <table border="0"> <tr> <td>    halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>329,30 EUR</td> </tr> <tr> <td>    ganztäglich (ab 7 Std.)</td> <td>494,00 EUR</td> </tr> </table> <p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p> <p>    30 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.</p> <p>3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.</p> <p><b>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</b></p> <p>Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu</p>	halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR	ganztäglich (ab 7 Std.)	494,00 EUR	<p>3.2.3 alle Nutzenden, die unter Punkt B2 aufgeführt sind, <del>ausgenommen sind Profi-/Berufssportveranstaltungen.</del></p> <p>bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag</p> <table border="0"> <tr> <td>    halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>329,30 EUR</td> </tr> <tr> <td>    ganztäglich (ab 7 Std.)</td> <td>494,00 EUR</td> </tr> </table> <p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p> <p>    30 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.</p> <p>3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz <del>zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.</del></p> <p><b>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</b></p> <p>Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu</p>	halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR	ganztäglich (ab 7 Std.)	494,00 EUR
halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR								
ganztäglich (ab 7 Std.)	494,00 EUR								
halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR								
ganztäglich (ab 7 Std.)	494,00 EUR								

Kommentiert [ER81]: s. 3.2.4

Kommentiert [ER82]: AWR empfiehlt Vereinfachung.

<p>gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.</p> <p>Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:</p> <p>4.1 Wenn der Nutzer <b>keine</b> Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:</p> <p>alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind</p> <table data-bbox="286 778 683 863"> <tr><td>pro Stunde</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> </table> <p>4.2 Wenn vom Nutzer <b>Eintrittsgelder</b> erhoben werden, gelten folgende Tarife:</p> <p>Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster</p> <table data-bbox="286 1018 696 1102"> <tr><td>pro Stunde</td><td>25,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>150,00 €</td></tr> </table> <p>alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.</p> <table data-bbox="286 1177 683 1262"> <tr><td>pro Stunde</td><td>70,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>500,00 €</td></tr> </table>	pro Stunde	50,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	200,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €	pro Stunde	25,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	100,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €	pro Stunde	70,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	300,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €	<p>gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.</p> <p>Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden <b>inkl.</b> Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:</p> <p>4.1 Wenn <b>Nutzende keine</b> Eintrittsgelder erheben, gelten folgende Tarife:</p> <p>alle <b>Nutzenden</b>, die unter Punkt B2. aufgeführt sind</p> <table data-bbox="1032 778 1429 863"> <tr><td>pro Stunde</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (<b>ab</b> 5 Stunden)</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> </table> <p>4.2 Wenn vom <b>Nutzenden Eintrittsgelder</b> erhoben werden, gelten folgende Tarife:</p> <p>Mitgliedsvereine im <b>SSB</b></p> <table data-bbox="1032 1018 1442 1102"> <tr><td>pro Stunde</td><td>25,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (<b>ab</b> 5 Stunden)</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>150,00 €</td></tr> </table> <p>alle <b>Nutzenden</b>, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.</p> <table data-bbox="1032 1177 1429 1262"> <tr><td>pro Stunde</td><td>70,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (<b>ab</b> 5 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>500,00 €</td></tr> </table>	pro Stunde	50,00 €	halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	200,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €	pro Stunde	25,00 €	halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	100,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €	pro Stunde	70,00 €	halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	300,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €
pro Stunde	50,00 €																																				
halbtags (bis 5 Stunden)	200,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €																																				
pro Stunde	25,00 €																																				
halbtags (bis 5 Stunden)	100,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €																																				
pro Stunde	70,00 €																																				
halbtags (bis 5 Stunden)	300,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €																																				
pro Stunde	50,00 €																																				
halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	200,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €																																				
pro Stunde	25,00 €																																				
halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	100,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €																																				
pro Stunde	70,00 €																																				
halbtags ( <b>ab</b> 5 Stunden)	300,00 €																																				
ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €																																				

4.3	Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.	4.3	Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.
<b>5.</b>	<b>Schlüsselverlust</b>	<b>5.</b>	<b>Schlüsselverlust</b>
5.1	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 40,00 €	5.1	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 80,00 €
5.2	Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.	5.2	Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
<b>6.</b>	<b>Tennisplätze</b>	<b>6.</b>	<b>Tennisplätze</b>
6.1	Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison	6.1	Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison
	- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr 127,40 €		- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr 127,- €
	- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr 164,80 €		- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr 165,- €
	- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr 194,70 €		- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr 195,- €
	- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr 194,70 €		- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr 195,- €
	- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr 164,80 €		- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr 165,- €
	- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr 127,40 €		- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr 127,- €
6.2	Zehnerkarten 105,00 €	6.2	Zehnerkarten 105,- €
6.3	Stundenkarten 12,10 €	6.3	Stundenkarten 12,- €
<b>7.</b>	<b>Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</b>	<b>7.</b>	<b>Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</b>
7.1	Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison	7.1	Dauerkarte - für eine Wochenstunde während der Saison in der Zeit von 7:00 - 8:00 Uhr und 18:00 - 19:00 Uhr - für eine Doppelstunde in der Woche während der Saison zu den anderen Belegungszeiten
	- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr 41,30 €		- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr 41,- €
	- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr 104,90 €		- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr 105,- €
	- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr 127,40 €		- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr 127,- €

Kommentiert [SW83]: Anhebung der Pauschale durch den hohen Verwaltungsaufwand.

Kommentiert [ER84]: gerundet

Kommentiert [ER85]: geänderte Formulierung

	- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr	127,40 €		- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr	127,- €
	- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr	52,40 €		- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr	52,- €
	- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr	82,40 €		- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr	82,- €
7.2	Zehnerkarte (10 x 2 Stunden)	69,00 €	7.2	Zehnerkarte (10 x 2 Stunden)	69,- €
<b><u>Inkrafttreten</u></b> Diese Tarife treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.			<b><u>Inkrafttreten</u></b> <del>Diese Tarife treten ab dem 01.01.2024 in Kraft.</del>		

**Kommentiert [ER86]:** Gültigkeit ergibt sich bereits durch Titel/Einleitungssatz der Anlage.

**Anlage**  
**zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster**

**Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten  
mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder  
gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**

Gültigkeit bereits abgelaufen!

1. Sportaußenanlagen
- 1.1 Kleinspielfelder (bis 3.500 m<sup>2</sup>)  
  
periodische Nutzung - Tarif A  
pro Stunde 10,20 €  
halbtägig (ab 5 Std.) 40,90 €  
ganztägig (ab 7 Std.) 61,40 €  
  
terminliche Nutzung - Tarif B  
pro Stunde 17,10 €  
halbtägig (ab 5 Std.) 68,10 €  
ganztägig (ab 7 Std.) 102,10 €
- 1.2 Großspiefelder (ab 3.501 m<sup>2</sup>)  
  
periodische Nutzung - Tarif A  
pro Stunde 20,50 €  
halbtägig (ab 5 Std.) 81,60 €  
ganztägig (ab 7 Std.) 122,50 €  
  
terminliche Nutzung - Tarif B  
pro Stunde 34,10 €  
halbtägig (ab 5 Std.) 136,10 €  
ganztägig (ab 7 Std.) 204,30 €
2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen
- 2.1 Hallen bis 405 m<sup>2</sup> und Einzeltrakte von Mehrfachhallen

	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>	
	pro Stunde	20,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	81,60 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	122,50 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>	
	pro Stunde	34,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €
2.2	Hallen ab 406 m <sup>2</sup> bis 882 m <sup>2</sup>	
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>	
	pro Stunde	34,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €
	<u>terminliche Nutzung- Tarif B</u>	
	pro Stunde	54,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	217,80 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	326,70 €
2.3	Hallen ab 883 m <sup>2</sup> bis 1.215 m <sup>2</sup>	
	<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
	pro Stunde	47,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	190,50 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	285,90 €
	<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
	pro Stunde	74,90 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €
2.4	Hallen ab 1.216 m <sup>2</sup>	
	<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
	pro Stunde	74,90 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €

ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €				
<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>					
pro Stunde	124,30 €				
halbtägig (ab 5 Std.)	497,20 €				
ganztägig (ab 7 Std.)	739,60 €				
3.	<u>Sporthalle Berg Fidel</u> (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)				
3.1	Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel <b>ohne</b> Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.				
3.2	Wenn vom Nutzer <b>Eintrittsgelder</b> erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:				
3.2.1	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.				
3.2.2	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren  bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag  <table data-bbox="313 925 716 997"> <tr> <td>halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>149,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztägig (ab 7 Std.)</td> <td>224,50 EUR</td> </tr> </table> für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme	halbtägig (ab 5 Std.)	149,60 EUR	ganztägig (ab 7 Std.)	224,50 EUR
halbtägig (ab 5 Std.)	149,60 EUR				
ganztägig (ab 7 Std.)	224,50 EUR				
3.2.3	alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind  bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag  <table data-bbox="246 1228 672 1284"> <tr> <td>halbtägig (ab 5 Std.)</td> <td>299,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztägig (ab 7 Std.)</td> <td>449,10 EUR</td> </tr> </table>	halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 EUR	ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 EUR
halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 EUR				
ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 EUR				

<p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p> <p>30 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.</p> <p>3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesersatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.</p> <p><b>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</b></p> <p>Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und</p>	
---	--

Versammlungen im Rahmen der  
Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der  
Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht  
werden.

Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl.  
Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

4.1 Wenn der Nutzer **keine** Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende  
Tarife:

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind

pro Stunde	45,50 €
halbtags (bis 5 Stunden)	181,80 €
ganztags (ab 7 Stunden)	272,70 €

4.2 Wenn vom Nutzer **Eintrittsgelder** erhoben werden, gelten  
folgende Tarife:

Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster

pro Stunde	22,70 €
halbtags (bis 5 Stunden)	90,90 €
ganztags (ab 7 Stunden)	136,40 €

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.

pro Stunde	63,60 €
halbtags (bis 5 Stunden)	272,70 €
ganztags (ab 7 Stunden)	454,50 €

4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt  
Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines  
Entgeltes verzichtet werden.

<b>5. Schlüsselverlust</b>		
5.1	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels	36,40 €
5.2	Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.	
<b>6. Tennisplätze</b>		
6.1	Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison	
	- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr	115,80 €
	- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr	149,80 €
	- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr	177,00 €
	- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr	177,00 €
	- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr	149,80 €
	- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr	115,80 €
6.2	Zehnerkarten	95,40 €
6.3	Stundenkarten	11,00 €
<b>7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</b>		
7.1	Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison	
	- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr	37,50 €
	- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr	95,40 €
	- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr	115,80 €
	- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr	115,80 €
	- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr	47,60 €
	- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr	74,90 €
7.2	Zehnerkarte (10 x 2 Stunden)	62,70 €
<b><u>Inkrafttreten</u></b>		
Diese Tarife treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.		